

# **Polzeiverordnung**

## **über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen in der Stadt St. Wendel**

**vom 04. April 2022**

Aufgrund der §§ 8, 59, 60 und 63 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), erlässt der Bürgermeister der Kreisstadt St. Wendel als Ortspolizeibehörde für das Gebiet der Stadt St. Wendel folgende Polizeiverordnung:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Abschnitt**

##### **Straßen und Anlagen**

§ 1 Geltungsbereich

#### **II. Abschnitt**

##### **Sicherheit der öffentlichen Straßen**

§ 2 Schutz des Straßenverkehrs

§ 3 Hausnummerierung

§ 4 Anbringen von Hinweisschildern

§ 5 Bäume und Sträucher

§ 6 Grünstreifen

### **III. Abschnitt**

#### **Sicherheit der öffentlichen Anlagen**

§ 7 Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen

### **IV. Abschnitt**

#### **Gemeinsame Vorschriften**

§ 8 Hunde

§ 9 Tierfütterungsverbot

§ 10 Zelten und Übernachten

§ 11 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

§ 12 Plakatierungsverbot

§ 13 Verunreinigungen und Verunstaltungen

§ 14 Abfallbehälter, Sammelgut, Wertstoffe

§ 15 Verbrennen von Gegenständen

§ 16 Fackelzüge und Feuerwerke

§ 17 Betteln

### **V. Abschnitt**

#### **Schlussvorschriften**

§ 18 Ausnahmen

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die nachstehenden Vorschriften enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

1. auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Sinne des § 2 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 (Amtsbl. 1965 S. 117) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), und des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

- hierzu gehören insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, der Luftraum über dem Straßenkörper sowie die selbständigen und unselbständigen Geh- und Radwege, das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen und -einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung

und

2. in öffentlichen Anlagen

- hierzu zählen insbesondere alle öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich der außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, Anpflanzungen, Friedhöfe und Bestattungsplätze, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, Spielplätze (insbesondere Kinderspielplätze), städtische Schulhöfe, städtische Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Kinderkrippen und Kinderhorten, öffentliche Bedürfnisanstalten, die Anlagen im Stadtwald (z.B. Waldparkplätze, Brücken und Teiche), Ufer und Gewässer, Badeanstalten, Badeplätze und Liegewiesen.

## **§ 2**

### **Schutz des Straßenverkehrs**

(1) Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände müssen gegen das Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.

(2) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle absperren. Hierüber ist die Ortschaftspolizeibehörde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Einfriedungen an Straßen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass keine Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze bzw. scharfe Gegenstände entstehen.

(4) Der Einbau fester Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist verboten. Bewegliche Rampen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind unverzüglich nach der Benutzung der Auffahrt aus dem Verkehrsraum zu entfernen.

## **§ 3**

### **Hausnummerierung**

(1) In Ergänzung zu der in § 126 Absatz 3, Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)), gelten die Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen, wird Folgendes bestimmt:

Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen vom Gehweg aus bei Tageslicht für einen Durchschnittsbürger deutlich erkennbar, neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie sind zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Stra-

ßenseite liegt. Die Hausnummer ist unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen, wenn sie an der Gebäudewand vom Gehweg aus nicht deutlich zu erkennen ist.

#### **§ 4**

##### **Anbringen von Hinweisschildern**

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Stadtvermessung und den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden. Private Hinweisschilder an Straßen dürfen ohne Genehmigung nicht angebracht werden.

(2) Der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat ferner zu dulden, dass öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind, auf seinem Grundstück von hierzu Beauftragten durchgeführt werden.

#### **§ 5**

##### **Bäume und Sträucher**

(1) Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen und Einmündungen sind so zu beschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden. Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 2,50 Metern Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 Metern Höhe freigehalten werden.

(2) Bäume, Hecken und Buschwerk dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und müssen, wenn kein Gehweg vorhanden ist, mindestens 0,50 Meter vor dem Fahrbahnrand enden oder in diesem Abstand vom Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von 4,50 Metern freigeschnitten sein.

(3) Ausgedörrte Äste sind so rechtzeitig aus den Bäumen herauszuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum fallen können.

## **§ 6**

### **Grünstreifen, Grünflächen**

Das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Grünstreifen oder Grünflächen ist untersagt, sofern dies nicht durch Verkehrszeichen ausdrücklich zugelassen ist.

## **§ 7**

### **Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen**

(1) Jeder Besucher einer Anlage (§ 1 Nummer 2) hat sich so zu verhalten, dass die Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird.

In den Anlagen ist deshalb insbesondere verboten:

1. das Benutzen zu gewerblichen Zwecken, insbesondere das Durchführen von Reklameveranstaltungen, das Anbringen von Werbeanlagen, das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften sowie die Darbietung von Musik;
2. das Befahren mit Fahrzeugen und das Parken sowie Abstellen derselben (ausgenommen Waldparkplätze);
3. ruhestörendes Lärmen, insbesondere das Abspielen von elektronischen Tonträgern; darüber hinaus das Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art; des weiteren der Alkoholkonsum auf Kinderspielplätzen sowie der Störungen auslösende Alkoholkonsum in deren Zugangsbereich von 20 Metern; das Baden in Gewässern der Anlagen und das Betreten der Eisfläche auf Weihern und sonstigen Gewässern vor Freigabe durch die Ortspolizeibehörde;
4. das Ausüben von gefährdenden Ball- und Bewegungsspielen, insbesondere Skateboard-Fahren, Inline-Skating, Fußball, Tennis und vergleichbare Spiele, es sei denn, dass bestimmte Flächen hierzu besonders ausgewiesen sind;
5. das Benutzen der in den Anlagen und auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte außer durch Kinder unter 14 Jahren. Ein Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur zu den zugelassenen Zwecken während der Tageszeit bis 20:00 Uhr, in der Sommerzeit bis 21:00 Uhr, erlaubt.

(2) Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung durch Fußgänger vorbehalten, soweit nicht durch besondere Anschläge darüber hinaus eine andere Benutzung zugelassen ist. Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Fahrräder dürfen auf den Wegen geschoben werden; Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Benutzung von Fahrrädern auf den Wegen der öffentlichen Anlagen gestattet. Motorisierte Krankenfahrstühle dürfen dort, wo Fußverkehr erlaubt ist, nur mit Schrittgeschwindigkeit geführt werden.

(3) Die öffentlichen Anlagen dürfen abseits der Wege nicht betreten oder befahren werden, wenn

1. Hinweisschilder dies verbieten,
2. Einfriedungen oder Absteckungen in Anlagen erkennen lassen, dass diese Flächen nicht betreten werden dürfen.

(4) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist der Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel verboten, wenn als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Beschimpfungen, Grölen, Anpöbeln, Werfen, Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderer Behältnisse, durch Notdurftverrichtung, Erbrechen, Eingriffe in den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr gefährdet werden.

## **§ 8 Hunde**

(1) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht umherlaufen. Auf öffentlichen Straßen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen, sofern nicht durch Beschilderung etwas anderes zugelassen ist.

(2) Wer Hunde mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass diese weder Personen oder Tiere gefährden noch Sachen beschädigen können.

(3) Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze, Liegewiesen, Badeplätze, in Badeanstalten, Sportanlagen, Friedhöfe, Bestattungsplätze, Schulhöfen sowie in Anlagen von vorschulischen Einrichtungen ist verboten. Ausgenommen von dem Verbot des Satzes 1 sind Dienst-, Blinden-, Therapie-, Rettungs- und Assistenzhunde sowie Jagdhunde im jagdlichen Einsatz. Anerkannte Hütehunde dürfen in ihrem Arbeitsbereich ohne Leine laufen, aber nicht unbeaufsichtigt bei der Herde belassen werden.

(4) Den Führern von Hunden ist es untersagt, die öffentlichen Straßen und Anlagen - mit Ausnahme besonders ausgewiesener Plätze - durch Hunde verunreinigen zu lassen. Die durch Hunde verursachten Verunreinigungen auf Verkehrsflächen sowie in Anlagen sind von den Führern der Hunde unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 9 Tierfütterungsverbot**

Das Füttern von wildlebenden Tieren, insbesondere wildlebenden Tauben, ist verboten. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von den Tieren erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann, wie beispielsweise Lebensmittelreste oder Brot.

## **§ 10 Zelten und Übernachten**

Auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Wohnmobilen, Campingwagen und diesen vergleichbaren Gegenständen außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätzen verboten. Davon ausgenommen ist das Halten und Parken von Wohnmobilen und Campingwagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

## **§ 11 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen**

Motor- oder Unterbodenwäschen an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und Anlagen verboten, ebenso die Vornahme des Ölwechsels.



## **§ 12**

### **Plakatierungsverbot**

(1) Außerhalb von Werbeanlagen im Sinne des § 12 Absatz 1 der Landesbauordnung des Saarlandes vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. I 2020 S. 211, ber. S. 760), ist es untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Gestattung zu plakatieren.

(2) Wer entgegen des Verbotes nach Absatz 1 Plakatanschläge anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakatanschlägen hingewiesen wird

## **§ 13**

### **Verunreinigungen und Verunstaltungen**

(1) Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Kabelkästen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beschriftet, beklebt, bemalt oder besprüht werden.

(2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen bzw. Ablegen von Abfällen, insbesondere auch das Entleeren von Aschenbechern sowie das Wegwerfen von Zigarettenschachteln oder Getränkedosen verboten.

(3) Wer entgegen den Verboten der Absätze 1 und 2 handelt oder hierzu veranlaßt, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Darstellungen hingewiesen wird.

(4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss in der Nähe ausreichend viele Abfallbehälter aufstellen und nach Bedarf regelmäßig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.

## **§ 14**

### **Abfallbehälter, Sammelgut, Wertstoffe**

(1) In öffentlich zugänglichen Abfallbehältern/Papierkörben, auch auf den Friedhöfen, dürfen keine Haus-, Garten-, Gewerbe- oder Sonderabfälle eingeworfen werden. Sie sind lediglich zur Aufnahme kleinerer, die Abfallbehälter/Papierkörbe nicht gänzlich oder überwiegend ausfüllender Abfallmengen bestimmt. Zigaretten, Streichhölzer und andere glühende oder brennende Gegenstände sind vor dem Einwerfen zu löschen.

(2) In Wertstoff-Sammelbehälter dürfen nur dem Sammelzweck dienende Wertstoffe von Montag bis Samstag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr eingeworfen werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen verboten.

(3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben den Wertstoff-Sammelbehältern abzulagern.

(4) Wertstoffcontainer dürfen unbefugt nicht durchsucht, teilweise oder ganz entleert werden.

(5) Abfallgefäße und Entsorgungsgut für die planmäßige Müll- bzw. Sperrmüllabfuhr sind frühestens ab 18:00 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Windsicherheit vor das Grundstück zu stellen. Der Verbringer hat sich am Abfuhrtag von der ordnungsgemäßen Entsorgung zu überzeugen. Verstreutes und nicht entsorgtes Gut ist vom öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Bis zur Abholung bleibt der Verbringer verantwortlich.

(6) Abfallgefäße sind unverzüglich nach Abfuhr, spätestens am darauffolgenden Tag bis 7:00 Uhr, von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen zu entfernen.

(7) Abfallgefäße oder Entsorgungsgut nach Absatz 5 dürfen nur beim eigenen Grundstück zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(8) Die Bestimmungen der Pflanzenabfallverordnung vom 31. August 1999 (Amtsbl. S. 1319) bleiben hiervon unberührt.

## **§ 15**

### **Verbrennen von Gegenständen**

(1) Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist das Verbrennen von Gegenständen verboten. Das gilt auch für das Verbrennen auf Grundstücken an Straßen, wenn der Rauch zur Straße getrieben wird. Rauch, Dämpfe und Gase dürfen nicht von Grundstücken unmittelbar in den Straßenraum eingeleitet werden.

(2) Das Verbrennungsverbot gilt nicht für sogenannte Brauchtumsfeuer, insbesondere Martinsfeuer oder Osterfeuer. Diese sind mindestens zwei Wochen vor Durchführung bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(3) Beim Abbrennen eines Feuers darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Eine Belästigung der Nachbarschaft und eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs sind auszuschließen. Das Feuer ist durch einen Erwachsenen ständig zu überwachen. Bevor eine Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

(4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände gegeben sind, die ein gefahrungsfreies Abbrennen nicht ermöglichen, wie zum Beispiel extreme Trockenheit, starker und böiger Wind, unmittelbare Nähe des Waldes oder in unmittelbarer Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.

## **§ 16**

### **Fackelzüge und pyrotechnische Gegenstände**

(1) Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Nach Beendigung des Fackelzuges sind sonstige Fackelreste abzulöschen.

(2) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Bestimmungen nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) und den Verordnungen zum Sprengstoffgesetz (SprengV) bleiben unberührt.

## **§ 17 Betteln**

Auf öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen ist das aggressive, d. h. gezielt körpernah bedrängende Betteln, verboten. Ebenso ist das organisierte, gewerbsmäßige Betteln, das Betteln durch und mit Kindern sowie mit Zirkustieren verboten.

## **§ 18 Ausnahmen**

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen - soweit es mit öffentlichen Interessen vereinbar ist - auf Antrag vom Bürgermeister als Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die Zulassung der Ausnahme kann befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Tatsachen, die für die Zulassung maßgebend waren, weggefallen sind oder wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.

(3) Der Antrag ist eine Woche, bevor die beantragte Handlung vorgenommen werden soll, zu stellen. Die beantragte Handlung darf nicht vor der Zulassung der Ausnahme vorgenommen werden.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände nicht gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum sichert;
2. entgegen § 2 Absatz 2 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht;
3. entgegen § 2 Absatz 2 die Gefahrenstelle nicht absperrt;

4. entgegen § 2 Absatz 2 die Ortpolizeibehörde nicht über die Absperrung der Gefahrenstelle unverzüglich unterrichtet;
5. entgegen § 2 Absatz 3 Einfriedungen an Straßen so anlegt oder unterhält, dass Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze bzw. scharfe Gegenstände entstehen können;
6. entgegen § 2 Absatz 4 feste Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine einbaut, durch die Benutzung beweglicher Rampen oder Keile die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt oder diese nicht sofort nach deren Benutzung von der Straße entfernt;
7. entgegen § 3 ein bebautes Grundstück nicht bzw. nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer versieht;
8. entgegen § 4 Absatz 1 das Anbringen von Schildern nicht duldet, die der Bezeichnung der Straße, der Stadtvermessung oder den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, oder private Hinweisschilder an Straßen ohne Gestattung anbringt;
9. entgegen § 4 Absatz 2 die Durchführung öffentlicher Arbeiten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, nicht duldet;
10. entgegen § 5 Absatz 1 Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen und Einrichtungen so belässt, dass der Verkehrsraum eingeengt, die Sicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verdeckt oder die Straßenbeleuchtung beeinträchtigt werden, oder über Gehwegen einen Raum von mindestens 2,50 Metern Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 Metern Höhe nicht freihält;
11. entgegen § 5 Absatz 2 Bäume, Hecken und Buschwerk in den Verkehrsraum hineinragen lässt; ebenso wer Bäume, Hecken und Buschwerk, wenn kein Gehweg vorhanden ist, nicht mindestens 0,50 Meter vor dem Fahrbahnrand enden lässt oder wer in diesem Abstand zum Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern nicht freischneidet;
12. entgegen § 5 Absatz 3 ausgedörrte Äste nicht rechtzeitig aus dem Baum herauschneidet, damit diese nicht in den Verkehrsraum fallen;
13. entgegen § 6 Kraftfahrzeuge auf Grünsteifen oder Grünflächen fährt, parkt oder abstellt;
14. entgegen § 7 Absatz 1 Ziffer 1 öffentliche Anlagen zu gewerblichen Zwecken, insbesondere den dort aufgezählten, benutzt;
15. entgegen § 7 Absatz 1 Ziffer 2 öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen befährt, diese dort parkt oder abstellt;
16. entgegen § 7 Absatz 1 Ziffer 3 sich ruhestörend verhält; wer Abfälle zurücklässt, Alkohol auf Kinderspielflächen sowie - Störungen auslösend - in deren Zugangsbereich von 20 Metern konsumiert, in Gewässern der Anlagen badet oder Eisflächen auf Weihern oder sonstigen Gewässern vor Freigabe betritt;

17. entgegen § 7 Absatz 1 Ziffer 4 die dort beschriebenen Ball- und Bewegungsspiele in öffentlichen Anlagen ausübt und diese Flächen hierzu nicht besonders ausgewiesen sind;
18. entgegen § 7 Absatz 1 Ziffer 5 in den Anlagen und auf den Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte benutzt, obwohl er das 14. Lebensjahr vollendet hat;
19. entgegen § 7 Absatz 1 Ziffer 5 sich nicht zu den zugelassenen Zwecken oder nach 20:00 Uhr bzw. in der Sommerzeit nach 21:00 Uhr auf Kinderspielplätzen aufhält;
20. entgegen § 7 Absatz 2 öffentliche Anlagen anders nutzt, als dies auf besonderen Anschlägen vorgegeben ist;
21. entgegen § 7 Absatz 3 öffentliche Anlagen abseits der Wege betritt, obwohl Hinweisschilder dies verbieten oder Einfriedungen/Absteckungen in Anlagen erkennen lassen, dass diese Flächen nicht betreten werden dürfen;
22. entgegen § 7 Absatz 4 Alkohol oder berauschende Mittel auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen konsumiert, wenn als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit gefährdet werden;
23. entgegen § 8 Absatz 1 Hunde umherlaufen lässt oder Hunde in öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht an die Leine nimmt;
24. entgegen § 8 Absatz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass Hunde weder Personen oder Tiere gefährden, noch Sachen beschädigen können;
25. entgegen § 8 Absatz 3 Hunde auf Kinderspielplätze, Liegewiesen, Badeplätze, in Badeanstalten, Sportanlagen, Friedhöfe und Bestattungsplätze, Schulhöfe sowie in Anlagen von vorschulischen Einrichtungen mitbringt;
26. entgegen § 8 Absatz 3 Hütehunde unbeaufsichtigt bei der Herde belässt;
27. entgegen § 8 Absatz 4 öffentliche Straßen und Anlagen durch Hunde verunreinigt;
28. entgegen § 8 Absatz 4 nicht unverzüglich durch Hunde verursachte Verunreinigungen auf Verkehrsflächen sowie in Anlagen beseitigt;
29. entgegen § 9 wildlebende Tiere füttert oder Futter auslegt, das von diesen Tieren erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann;
30. entgegen § 10 auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Freien übernachtet oder zeltet, Wohnmobile, Campingwagen oder diesen vergleichbare Gegenstände außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze aufstellt oder benutzt;
31. entgegen § 11 auf öffentlichen Straßen und Anlagen Motor- oder Unterbodenwäschen an Fahrzeugen ausführt oder Ölwechsel an Fahrzeugen ausführt oder Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder das Kanalnetz gelangen können;
32. entgegen § 12 Absatz 1 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Gestattung plakatiert;

- 33.entgegen § 12 Absatz 2 angebrachte Plakatanschlage nicht unverzuglich beseitigt;
- 34.entgegen § 13 Absatz 1 Straen oder Anlagen sowie deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beschriftet, beklebt, bemalt oder bespruhrt;
- 35.entgegen § 13 Absatz 2 auf Straen und in Anlagen Abfalle hinterlasst;
- 36.entgegen § 13 Absatz 3 diese Verunreinigung oder Verunstaltung nicht unverzuglich beseitigt;
- 37.entgegen § 13 Absatz 4 nicht ausreichend viele Abfallbehalter aufstellt, diese nach Bedarf nicht regelmaig entleert und Verunreinigungen nicht beseitigt;
- 38.entgegen § 14 Absatz 1 Haus-, Garten-, Gewerbe- oder Sonderabfalle sowie nicht geloschte Zigaretten, Streichholzer oder andere gluhende oder brennende Gegenstande in offentlich zugangliche Abfallbehalter/Papierkorbe einwirft;
- 39.entgegen § 14 Absatz 2 in Wertstoff-Sammelbehalter nicht dem Sammelzweck dienende Stoffe einwirft;
- 40.entgegen § 14 Absatz 2 auerhalb der dort angegebenen Zeiten Wertstoffe in Wertstoff-Sammelbehalter einwirft;
- 41.entgegen § 14 Absatz 3 Abfalle oder Gegenstande fur die Rohstoffruckgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behaltern abgelagert;
- 42.entgegen § 14 Absatz 4 Wertstoffcontainer unbefugt durchsucht bzw. teilweise oder ganz entleert;
- 43.entgegen § 14 Absatz 5 Abfallgefae oder Entsorgungsgut vor 18:00 Uhr am Vorabend des Abholtages vor das Grundstuck stellt oder sich am Abfuhrtag nicht von der ordnungsgemaen Entsorgung uberzeugt und nicht entsorgtes oder verstreutes Gut nicht aus dem offentlichen Verkehrsraum entfernt;
- 44.entgegen § 14 Absatz 6 Abfallgefae nicht spatestens am Tag nach der Abfuhr bis 7:00 Uhr von offentlichen Straen und Anlagen entfernt;
- 45.entgegen § 14 Absatz 7 Abfallgefae oder Entsorgungsgut an einer anderen als bei seiner eigenen Abfuhrstelle (Grundstuck) zur Abfuhr bereitstellt;
- 46.entgegen § 15 Absatz 1 Gegenstande verbrennt oder Gegenstande auf Grundstucken an Straen verbrennt, wenn der Rauch zur Strae getrieben wird;
- 47.entgegen § 15 Absatz 1 Rauch, Dampfe und Gase unmittelbar in den Straenraum einleitet;
- 48.entgegen § 15 Absatz 3 nicht erlaubte Stoffe verbrennt, die Nachbarschaft belastigt, den Straenverkehr beeintrachtigt, die Feuerstelle nicht standig von einem Erwachsenen uberwachen lasst oder die Feuerstelle nicht vollstandig abloscht;
- 49.entgegen § 16 Absatz 1 bei Fackelzugen Pechfackeln mitfuhrt oder nach Beendigung des Fackelzuges sonstige Fackelreste nicht abloscht;
- 50.entgegen § 16 Absatz 2 pyrotechnische Gegenstande ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehorde abbrennt;

51.entgegen § 17 aggressiv, organisiert, gewerbsmäßig oder durch und mit Kindern bzw. Zirkustieren bettelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße, deren Höhe in § 63 Absatz 2 SPolG geregelt ist, geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist gemäß § 63 Absatz 3 SPolG der Bürgermeister der Kreisstadt St. Wendel als Ortspolizeibehörde.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen in der Stadt St. Wendel vom 30. Oktober 2001 (Amtsbl. 2002 S. 2121) außer Kraft.

**Der Bürgermeister  
der Kreisstadt St.Wendel  
als Ortspolizeibehörde**

**Peter Klär**